



Das Recht der Öffentlichkeit, im Internet archivierte Informationen abrufen zu können, überwiegt das Recht auf Vergessen verurteilter Straftäter

In seinem heute verkündeten Kammerurteil¹ in dem Verfahren [M.L. und W.W. gegen Deutschland](#) (Beschwerdenummern 60798/10 und 65599/10) stellte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) einstimmig fest, dass **keine Verletzung von Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) vorlag.

Im vorliegenden Fall hatte der Bundesgerichtshof verschiedene Unterlassungsklagen der Beschwerdeführer abgewiesen, mit den drei Medien untersagt werden sollte, Online-Archive mit Presseberichten über die Verurteilung der Beschwerdeführer wegen des Mordes an einem bekannten Schauspieler zum Abruf bereit zu halten, in welchen die vollständigen Namen der Beschwerdeführer erwähnt wurden.

In seiner Entscheidung schloss sich der Gerichtshof der Schlussfolgerung des Bundesgerichtshofs an, dass die Medien die Aufgabe hätten, sich an der Meinungsbildung zu beteiligen, indem sie der Öffentlichkeit die in ihren Archiven verwahrten Informationen zur Verfügung stellten.

Der Gerichtshof wies darauf hin, dass die Art und Weise, wie mit einem Thema umgegangen werde, eine Frage der Pressefreiheit sei und Artikel 10 EMRK den Journalisten die Entscheidung darüber lasse, welche Einzelheiten veröffentlicht werden sollten und welche nicht, sofern diese Auswahl den ethischen Standards ihres Berufes und ihren Standesregeln entspreche. Die Aufnahme von individualisierenden Elementen in einen Artikel, wie etwa der vollständige Name der betroffenen Person, stelle einen wichtigen Aspekt der Pressearbeit dar, gerade im Falle von Strafverfahren, die ein beträchtliches Interesse der Öffentlichkeit geweckt hätten, welches selbst durch einen gewissen Zeitablauf nicht erloschen sei.

Der Gerichtshof stellte zudem fest, dass M.L. und W.W. sich im Rahmen ihres Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens im Jahr 2004 selbst an die Presse gewandt und eine Reihe von Dokumenten weitergeleitet hatten, verbunden mit der Aufforderung, die Öffentlichkeit über das Verfahren weiterhin zu informieren. Diese Verhaltensweise relativiere ihre Hoffnung, eine Anonymisierung in den fraglichen Berichten oder ein Recht auf Vergessenwerden im Internet geltend machen zu können.

Letztlich kam der Gerichtshof zu dem Ergebnis, dass es unter Berücksichtigung des Ermessensspielraums der nationalen Behörden, welcher ihnen bei der Abwägung konkurrierender Interessen zukomme, der Bedeutung des Zugangs zu sachlichen Berichten sowie des Verhaltens der Beschwerdeführer gegenüber der Presse keine ernsthaften Gründe gebe, die Ansicht des Bundesgerichtshofs durch eine andere Auffassung zu ersetzen.

Zusammenfassung des Sachverhalts

Die Beschwerdeführer, M.L. und W.W., sind deutsche Staatsangehörige und Halbbrüder, die im Jahre 1953 bzw. 1954 geboren wurden und in München bzw. Erding leben.

¹ Gemäß Artikel 43 und 44 der Konvention sind Kammerurteile nicht rechtskräftig. Innerhalb von drei Monaten nach der Urteilsverkündung kann jede Partei die Verweisung der Rechtssache an die Große Kammer beantragen. Liegt ein solcher Antrag vor, berät ein Ausschuss von fünf Richtern, ob die Rechtssache eine weitere Untersuchung verdient. Ist das der Fall, verhandelt die Große Kammer die Rechtssache und entscheidet durch ein endgültiges Urteil. Lehnt der Ausschuss den Antrag ab, wird das Kammerurteil rechtskräftig. Sobald ein Urteil rechtskräftig ist, wird es dem Ministerkomitee des Europarats übermittelt, das die Umsetzung der Urteile überwacht. Weitere Informationen zum Verfahren der Umsetzung finden sich hier: www.coe.int/t/dghl/monitoring/execution.

Im Mai 1993 wurden M.L. und W.W. des Mordes an dem populären Schauspieler W.S. für schuldig befunden und von den nationalen Gerichten zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt. Sie wurden im August 2007 und im Januar 2008 auf Bewährung aus der Haft entlassen.

Im Jahr 2007 klagten die Beschwerdeführer vor dem Landgericht Hamburg gegen den Radiosender *Deutschlandradio*, um die Anonymisierung ihrer personenbezogenen Daten, die in Archiven auf der Website des Radiosenders abrufbar waren, zu erreichen.

Mit zwei Urteilen vom 29. Februar 2008 gab das Landgericht Hamburg den Klagen der Beschwerdeführer statt. Es befand insbesondere, dass das Interesse der Beschwerdeführer, so lange nach ihrer Verurteilung nicht mehr mit ihren Taten konfrontiert zu werden, das Interesse der Öffentlichkeit informiert zu werden überwog. Das Berufungsgericht bestätigte die erstinstanzlichen Urteile.

Der Bundesgerichtshof hob jedoch die Entscheidungen mit der Begründung auf, dass die Vorinstanzen das Recht auf freie Meinungsäußerung des Radiosenders und das von diesem verfolgte Informationsinteresse der Öffentlichkeit nicht ausreichend berücksichtigt hätten. Im Juli 2010 entschied das Bundesverfassungsgericht, die Verfassungsbeschwerden der Beschwerdeführer nicht zur Entscheidung anzunehmen.

Weitere gleichfalls mit ähnlicher Begründung eingereichten Klagen gegen die Wochenzeitschrift *Der Spiegel* und die Tageszeitung *Mannheimer Morgen* gaben Anlass zu gleichgelagerten Verfahren, führten indes letztlich zu den gleichen rechtlichen Schlussfolgerungen.

Beschwerde, Verfahren und Zusammensetzung des Gerichtshofs

Unter Berufung auf Art. 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privatlebens) rügten die Beschwerdeführer, dass es der Bundesgerichtshof abgelehnt hatte, den beklagten Medien zu verbieten, auf ihrem Internetportal die Abschrift des *Deutschlandradio*-Programms bzw. die schriftlichen Berichte des *Spiegel* oder des *Mannheimer Morgen* über ihren Strafprozess und ihre Verurteilung wegen Mordes abrufbar zu halten. Sie behaupteten, hierdurch sei ihr Recht auf Achtung ihres Privatlebens verletzt worden.

Die Beschwerden wurden am 15. Oktober und am 29. Oktober 2010 beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte eingereicht.

Das Urteil wurde von einer Kammer mit sieben Richtern gefällt, die sich wie folgt zusammensetzte:

Erik **Møse** (Norwegen), *Präsident*,
 Angelika **Nußberger** (Deutschland),
 Yonko **Grozev** (Bulgarien),
 Síofra **O’Leary** (Irland),
 Mārtiņš **Mits** (Lettland),
 Gabriele **Kucsko-Stadlmayer** (Österreich),
 Lətif **Hüseynov** (Aserbaidshan),

und Milan **Blaško**, *stellvertretender Sektionskanzler*.

Entscheidung des Gerichtshofes

Artikel 8

Der Gerichtshof hat zunächst festgestellt, dass die vorliegenden Beschwerden eine Prüfung erfordern würden, wie ein angemessener Ausgleich zwischen dem Recht der Beschwerdeführer auf Achtung ihres Privatlebens, welches ihnen nach Artikel 8 EMRK zustehe, und dem Recht auf freie

Meinungsäußerung des Rundfunksenders und der Presse sowie dem Recht der Öffentlichkeit auf Information, garantiert nach Artikel 10 EMRK, hergestellt werden kann.

Der Gerichtshof schließt insoweit in seine Erwägungen mit ein, dass die von den betroffenen Medien zugänglich gemachten Informationen vor allem durch Suchmaschinen leicht von Internetnutzern abgerufen werden können. Der von den Beschwerdeführern beanstandete Eingriff resultiere jedoch aus der Entscheidung der betroffenen Medien, diese Informationen auf ihren Internetseiten zu veröffentlichen und zu speichern; die Suchmaschinen würden die Intensität des Eingriffs nur verstärken.

Der Gerichtshof stellt darüber hinaus fest, dass der Bundesgerichtshof, obwohl er M.L. und W.W. ein erhebliches Interesse daran, nicht mehr mit ihrer Verurteilung konfrontiert zu werden, zugestanden habe, auf der anderen Seite zu Recht betonte, dass auch die Öffentlichkeit ein Interesse daran habe, über ein aktuelles Ereignis informiert zu werden bzw. vergangene Ereignisse recherchieren zu können. Der Bundesgerichtshof habe ebenso darauf hingewiesen, dass es die Aufgabe der Medien sei, sich an der Meinungsbildung zu beteiligen, indem sie der Öffentlichkeit die in ihren Archiven gespeicherten Informationen zur Verfügung stellen würden. Der Gerichtshof stimmt dieser Schlussfolgerung uneingeschränkt zu.

Entsprechend habe der Bundesgerichtshof hervorgehoben, dass das Risiko einer abschreckenden Wirkung auf den Gebrauch der Meinungsfreiheit durch die Presse bestünde, würde den Anträgen auf Löschung der individualisierenden Merkmalen in den Berichten stattgegeben werden. Eine stete Verpflichtung, solche Artikel auf Anfrage der betroffenen Person auf ihre Rechtmäßigkeit zu prüfen, berge die Gefahr, dass die Presse davon absähe, ihre Archive online zu stellen, oder dass sie individuelle Informationen in Nachrichten auslassen würde, die später zu solchen Anfragen führen könnten. Die Rechte einer Person, deren Daten im Internet veröffentlicht wurden, müssten gegen das Recht der Öffentlichkeit, über vergangene Ereignisse und die Zeitgeschichte informiert zu werden, insbesondere unter Verwendung von digitalen Pressearchiven, abgewogen werden. Soweit M.L. und W.W. nicht die Löschung der streitigen Berichte, sondern nur deren Anonymisierung forderten, hält der Gerichtshof fest, dass die Anonymisierung eine weniger eingriffsintensive Maßnahme für die Meinungsfreiheit der Presse darstellt als die Entfernung eines ganzen Artikels. Er gibt jedoch zu bedenken, dass die Art und Weise, wie mit einem Thema umgegangen werde, eine Frage der journalistischen Freiheit ist und Artikel 10 der Konvention den Journalisten die Entscheidung darüber lasse, welche Einzelheiten veröffentlicht werden sollten und welche nicht, sofern diese Auswahl den ethischen Standards ihres Berufes und ihren Standesregeln entspreche. Der Gerichtshof ist daher der Auffassung, dass die Aufnahme von individualisierenden Elementen in einen Bericht, etwa des vollständigen Namens des Betroffenen, einen wichtigen Aspekt der Pressearbeit darstelle, gerade im Falle von Strafverfahren, die ein beträchtliches Interesse der Öffentlichkeit geweckt hätten.

Der Gerichtshof kommt daher zu dem Schluss, dass die verfügbaren, strittigen Berichte auf den Internetseiten der Medien auch zum Zeitpunkt des Eingangs der Beschwerden von M. L. und W. W. noch zu einer Debatte von allgemeinem Interesse beitrugen, welches selbst durch den Zeitablauf nicht erloschen sei.

Im Hinblick auf die Bekanntheit der Beschwerdeführer nahm der Gerichtshof zur Kenntnis, dass sie keine schlichten Privatpersonen waren, welche der Öffentlichkeit zum Zeitpunkt der Einreichung ihres Antrags auf Anonymisierung unbekannt waren. Die fraglichen Berichte betrafen ferner entweder die Durchführung des Strafverfahrens oder einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens, mithin Aspekte, die zu einer Debatte in einer demokratischen Gesellschaft beitragen können.

In Bezug auf das Verhalten von M. L. und W. W. im Nachgang zu ihrer Verurteilung weist der Gerichtshof darauf hin, dass die Beschwerdeführer alle möglichen Rechtsbehelfe, insbesondere Anträge auf Wiederaufnahme ihres Strafverfahrens, eingelegt hatten. Während ihres letzten Antrags

auf Wiederaufnahme im Jahre 2004 hatten sich M. L. und W. W. an die Presse gewandt und eine Reihe von Dokumenten übermittelt, verbunden mit der Aufforderung, die Öffentlichkeit über das Wiederaufnahmeverfahren weiter zu informieren. Der Gerichtshof betont insoweit, dass folgerichtig das Interesse der Beschwerdeführer, sich nicht länger mit ihrer Verurteilung durch im Internet archivierte Informationen konfrontiert zu sehen, aufgrund ihres Verhaltens gegenüber der Presse geringere Bedeutung zukomme. Ihre legitime Hoffnung, die Anonymisierung der Berichte zu erreichen oder gar das Recht auf Vergessenwerden im Internet geltend zu machen, sei mithin sehr begrenzt.

Was den Inhalt und die Form der streitigen Artikel anbelangt, ist der Gerichtshof im Einklang mit der Auffassung des Bundesgerichtshofs der Ansicht, dass es sich um Texte handelt, die objektiv über ein gerichtliches Verfahren berichten und deren Richtigkeit oder Rechtmäßigkeit nie in Frage gestellt wurden. Ebenso sei den Artikeln des *Spiegel* nicht die Absicht zu entnehmen, M. L. und W. W. herabwürdigen oder ihre Reputation beschädigen zu wollen.

Hinsichtlich der Verbreitung der strittigen Veröffentlichungen folgt der Gerichtshof den Schlussfolgerungen des Bundesgerichtshofs, der festgestellt hatte, dass die Verbreitung begrenzt war, zumal einige dieser Informationen nur Abonnenten oder nur gegen Bezahlung zugänglich waren. Weiterhin stellt der Gerichtshof fest, dass M. L. und W. W. nicht mitgeteilt haben, ob sie Suchmaschinenbetreiber zu kontaktieren versucht hatten, damit diese den Zugang zu Online-Informationen über ihre Person beschränken würden.

Angesichts des Ermessensspielraums, der den nationalen Behörden bei der Abwägung konkurrierender Interessen zukomme, der Bedeutung des Zugangs zu sachlichen Online-Nachrichtenberichten und angesichts des an den Tag gelegten Verhaltens der Beschwerdeführer gegenüber der Presse gibt es nach Ansicht des Gerichtshofs keine ernstlichen Gründe dafür, einer anderen, eigenen Auffassung gegenüber derjenigen des Bundesgerichtshofs den Vorrang zu geben. Der Gerichtshof ist vielmehr zu der Schlussfolgerung gelangt, dass der Bundesgerichtshof die positiven Verpflichtungen des deutschen Staates zum Schutze des Rechts der Beschwerdeführer auf Achtung ihres Privatlebens nicht verletzt hat und dass mithin keine Verletzung von Artikel 8 vorliegt.

Das Urteil liegt nur auf Französisch vor.

Diese Pressemitteilung ist von der Kanzlei erstellt und für den Gerichtshof nicht bindend. Entscheidungen, Urteile und weitere Informationen stehen auf seiner [Website](#) zur Verfügung. Um die Pressemitteilungen des Gerichtshofs zu erhalten, abonnieren Sie bitte die [RSS feeds](#) oder folgen Sie uns auf Twitter [@ECHRpress](#).

Pressekontakte:

echrpress@echr.coe.int | tel.: +33 3 90 21 42 08

Somi Nikol (tel: + 33 3 90 21 64 25)

Denis Lambert (tel: + 33 3 90 21 41 09)

Tracey Turner-Tretz (tel: + 33 3 88 41 35 30)

Patrick Lannin (tel: + 33 3 90 21 44 18)

Inci Ertekin (tel: + 33 3 90 21 55 30)

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte wurde 1959 in Straßburg von den Mitgliedstaaten des Europarats errichtet, um die Einhaltung der Europäischen Menschenrechtskonvention von 1950 sicherzustellen.